

Arbeiter, die sich den Einwirkungen des Bleies gegenüber in besonderem Maße empfindlich erweisen, sind von Arbeiten in den im § 2 bezeichneten Räumen sowie der im § 13 genannten Art dauernd auszuschließen.

§ 19. Zur Kontrolle des Gesundheitszustandes der im Hüttenbetriebe beschäftigten Arbeiter ist auf jedem Werke eine Vormerkung zu führen, welcher rücksichtlich jedes Arbeiters nachstehende Angaben zu entnehmen sein müssen:

1. Vor- und Zuname, Alter, Wohnort, Tag des Ein- und Austrittes des Arbeiters, der ärztliche Befund bei seiner Aufnahme in die Arbeit und die Art der ihm zugewiesenen Beschäftigung.

2. Die Tage und Ergebnisse der im zweiten und dritten Absatze des § 18 vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen unter Beifügung des Namens des untersuchenden Arztes.

3. Im Falle der Erkrankung eines Arbeiters:

- a) der Tag und die Art der Erkrankung desselben;
- b) der Tag der Genesung desselben;
- c) die Art der dem Arbeiter nach seiner Genesung etwa zugewiesenen leichteren Beschäftigung.

Die sich auf die Ergebnisse der ärztlichen Untersuchungen beziehenden Eintragungen in der Vormerkung sind von dem mit den Untersuchungen betrauten Arzte, sofern sie nicht eigenhändig von ihm vorgenommen werden, durch Beisetzung der Unterschrift zu bestätigen.

Die Vormerkung ist der Berg- und der politischen Behörde, beziehungsweise deren Abgeordneten auf Verlangen vorzulegen.

§ 20. Der Werksbesitzer hat in der Dienstordnung (§ 200 a. B. G.) für die bei seiner Hütte beschäftigten Arbeiter Vorschriften nachstehenden Inhaltes zu erlassen:

1. Die Arbeiter haben die Arbeitskleider, Arbeitshandschuhe und Staubschützer in jenen Räumen und bei jenen Arbeiten, für welche dieselben vorgeschrieben sind (§ 14), ordnungsmäßig zu benutzen, sie nach beendigter Schicht, beziehungsweise verrichteter Arbeit abzulegen und an den vorgeschriebenen Stellen aufzubewahren. Das An- und Ausziehen der Arbeitskleider darf nur im Garderoberraume vorgenommen werden; das Mitnehmen dieser Kleider in Speiserräume und Wohnungen ist strenge untersagt.

2. Die Arbeiter dürfen Nahrungsmittel nicht in die Arbeitsräume mitnehmen. Mahlzeiten dürfen nur außerhalb der Arbeitsräume im Speiserraume eingenommen werden.

3. Vor jeder Nahrungsaufnahme sowie nach Beendigung der Schicht hat sich der Arbeiter Hände, Gesicht, Mund und Zähne gründlich zu reinigen; die Reinigung hat stets im Waschräume zu erfolgen.

4. Alle Arbeiter, die bei Arbeiten beschäftigt werden, bei welchen gemäß § 13, Absatz 3 und 4, die Dauer der Schicht nicht mehr als sechs Stunden und die wirkliche Arbeitszeit während derselben nicht mehr als vier Stunden betragen darf, müssen täglich und die übrigen im Hüttenbetriebe beschäftigten Arbeiter je nach Bedarf, mindestens aber wöchentlich einmal nach beendigter Schicht am Werke baden. Von dieser Verpflichtung sind nur jene Arbeiter befreit, für welche das Baden nach ärztlichem Ausspruche unzutraglich ist.

5. Das Rauchen von Zigarren und Zigaretten ist in allen Arbeitsräumen, das Rauchen in Pfeifen und das Kauen von Tabak bei folgenden Arbeiten untersagt: Beim Ausräumen der Flugstaubbammern und Flugstaubkanäle, beim Reinigen und Abbrechen kaltgestellter Öfen, bei den amerikanischen Herden, bei der Zinkdestillation, beim Sieben, Mahlen und Packen von Glätte oder anderen bleihaltigen Erzeugnissen.

6. Arbeiter, welche trotz wiederholter Verwarnung und der über sie wegen solcher Übertretungen dienstordnungsgemäß verhängten Strafen den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandeln, können vor Ablauf der vertragsmäßigen Frist ohne Kündigung entlassen werden.

§ 21. Der Werksbesitzer hat die mit der Beaufsichtigung des Betriebes betrauten Personen zu beauftragen, auf die genaue Befolgung der gemäß § 20, Punkt 1 bis 5, erlassenen

Vorschriften nachdrücklich zu dringen und diese Befolgung unangesehen zu überwachen.

Die beauftragten Personen sind nach Maßgabe der Dienstordnung für die Beobachtung der bezeichneten Vorschriften verantwortlich.

§ 22. Abdrücke dieser Verordnung und der gemäß § 20 vom Werksbesitzer erlassenen Vorschriften sind in jedem Arbeitsraume, im Garderobe- und im Speiserraume anzuschlagen und an alle Betriebsbeamten und Betriebsaufseher zur Darnachtung sowie entsprechenden Unterweisung der Arbeiterschaft abzugeben.

§ 23. Die Arbeiter sind in angemessener Weise über das Wesen und die Anzeichen der Bleierkrankungen, dann über die Mittel zu belehren, wie sie sich vor denselben bewahren können.

§ 24. Diese Verordnung tritt drei Monate nach ihrer Kundmachung im Reichsgesetzblatte in Wirksamkeit; soweit zur Durchführung einzelner Vorschriften bauliche Herstellungen oder Einrichtungen erforderlich sind, haben die Bergbehörden angemessene Fristen zu erteilen.

Bleinerth m. p.

Geßmann m. p.

Nekrolog.

Franz Anderle †.



Am 25. April l. J. starb in Wien nach kurzer Krankheit der beh. autor. Bergbauingenieur und Geometer Franz Anderle, Fabrikinspektor in P., Schätzmeister und Sachverständiger für die „Ziegelei- und Tonwarenfabriksbranche sowie für Kalkindustrie“.

Franz Anderle war am 29. Juni 1855 in Nemčic (Böhmen) geboren, absolvierte die Oberrealschule in Leitomischl, worauf er in Prag der Militärpflicht als Einjährig-Freiwilliger Genüge leistete. In den Jahren 1877 und 1878 oblag er den Vorstudien an der k. k. Bergakademie in Leoben, 1879 und 1880 den berg- und hüttenmännischen Fachstudien an der

k. k. Bergakademie in Příbram, die er mit besten Erfolgen vollendete.

Seine praktische Tätigkeit begann Anderle im Herbst 1880 in der Eigenschaft eines Ingenieurassistenten bei dem Kohlenwerke der Trifailer Kohlenwerksgesellschaft zu Karpano und setzte sie zunächst als Bauassistent und Markscheider beim Rapitzer Kohlenbergbau der Buschtährader Eisenbahn und später als Markscheider beim Brennberger Kohlenbergbau fort. 1884 trat er in die Dienste der priv. österr.-ung. Staats-eisenbahn-Gesellschaft, wo er bis 1891 beim Bergbau in Anina als Markscheider tätig war. Hierauf übernahm er die Ausgestaltung und Leitung der Golubovecer Glanzkohlenwerke und trat im Frühjahr 1894 als Werksinspektor in die Dienste der Wienerberger Ziegelfabriks- und Baugesellschaft. In dieser Diensteseigenschaft oblag ihm die gesamte technische und administrative Leitung der gesellschaftlichen Ziegelwerke in Hennersdorf, Vösendorf, Biedermannsdorf, Wiener-Neustadt und Gruntramsdorf; im März 1906 erfolgte mit Rücksicht auf seine geschwächte Gesundheit, welche ihm den mit größeren Strapazen verbundenen Dienst nicht mehr ertragen ließ, seine Übernahme in den verdienten Ruhestand. Aber auch jetzt war Anderle noch weiter bis zu seinem Ableben als beh. aut. Bergingenieur, Geometer, Schätzmeister und Sachverständiger für die „Ziegelei- und Tonwarenfabriksbranche sowie die Kalk-industrie“ mit bestem Erfolge tätig.

Sein großes Fachwissen, seine langjährigen reichen Erfahrungen, verbunden mit unermüdlichem Pflichterfer, haben ihm stets die Anerkennung seiner Dienstherren eingetragen; er hat in gleichem Maße die Achtung und Liebe seiner Kollegen genossen und dem zu früh Dahingegangenen wird gewiß von allen, die mit ihm in Berührung kamen, allezeit ein treues Andenken bewahrt werden.

F. P.

Notiz.

Jahrbuch der Exportakademie des k. k. österreichischen Handelsmuseums. Neuntes Studienjahr 1906/1907; Wien, 1908, Verlag der Exportakademie. Die Jahrbücher der Exportakademie sind, wie allen Fachleuten längst bekannt, jedesmal eine wertvolle wissenschaftliche Gabe, und Praktiker wie Theoretiker haben gewiß vielfach Anregung aus ihnen empfangen. Es würde daher fast banal klingen, wollte ich sagen, daß auch die diesjährige Publikation unserer Handelshochschule sich an die früheren würdig anschließt, es liegt mir auch vollkommen fern, ein Rezensentenloblied anzustimmen, das zumeist dann ertönt, wenn man durch die klingenden Töne den Mangel an eigener Urteilskraft zu bemänteln trachtet. Die in dem letzterschienenen Jahrbuch enthaltenen Arbeiten verlangen vor allem ein hohes Maß von Verständnis, dafür entlohnen sie aber das entgegengebrachte Interesse mit sehr vielen wissenswerten Daten. Drei verschiedene Gebiete sind es, die uns — ich möchte sagen — plastisch vor Augen geführt werden: ein handelspolitisches ein rein kommerziell-verrechnungstechnisches und schließlich ein handels-sprachwissenschaftliches, jedes gegen das andere scharf abgegrenzt und jedes genauer Würdigung wert. Den Reigen eröffnet der k. u. k. Konsul in Hongkong, Herr Nikolaus Post mit einem längeren Artikel über die Handels- und Geschäftsverhältnisse in China. Der Verfasser, der bekanntlich seinerzeit eine Dozentur über die Handels- und Geschäftsverhältnisse in Ostasien an der Exportakademie innehatte, ist ein genauer Kenner des Ostens und seine Ausführungen sind umso vertrauenswürdig, als sie sich zum größten Teil auf offizielle Daten stützen. Vergleicht man nun die vorliegende Arbeit mit den seinerzeitigen Vorträgen des Verfassers, so läßt sich konstatieren, daß einzelne Abschnitte eine vorteilhafte Änderung erfahren haben, die durch die nach dem russisch-japanischen Krieg eingetretene handelspolitische Konstellation bedingt wurde und daher Anspruch auf vollste Aktualität erheben darf. Diejenigen, die über die Verfassung und Bevölkerung Chinas nicht orientiert sind, werden durch zwei interessant geschriebene Kapitel rasch in die betreffenden Verhältnisse eingeführt, und sofort mit den

Rechten, die die Ausländer in China genießen, vertraut gemacht. Besonders dieses Kapitel: Rechte der Fremden in China verdient größte Beachtung, nicht bloß weil es eine orientierende Handhabe den nach Ostasien resp. China strebenden Europäern bietet, sondern weil es gleichzeitig mancherlei Winke den Regierungen der fremden Staaten selbst gibt und nicht zuletzt in den gewiß berechtigten Wunsch ausklingt, speziell dem österreichischen Konsularwesen die erforderliche Beachtung zu schenken. So mancher Exporteur wird sich auch mit den nächstfolgenden Kapiteln über „Zollwesen und Zolltarif“ sowie Post- und Telegraphenwesen“ Chinas beschäftigen müssen. In beiden Abschnitten ist eine Fülle statistischen Materials und entwicklungsgeschichtlichen Stoffes, wenn auch in knapper Form, zusammengetragen, wobei es der Verfasser noch verstanden hat, allerlei Winke und Vorschläge, Ausblicke für die Zukunft und sonstige anregende Momente in das Gebiet seiner Erörterungen einzubeziehen. Vielleicht hätte es sich aber empfohlen ein erst später folgendes Kapitel, nämlich die „Eisenbahnen“ gleich hier anzugliedern, da es sich hier viel besser als an das „Bankwesen“ anschließt. Daß einzelne Daten, das Postwesen und das Eisenbahnwesen betreffend, bereits von den Tatsachen überholt sind, soll absolut kein Vorwurf für den Verfasser sein, umso mehr als er alle in Betracht kommenden Linien Chinas mit peinlichster Genauigkeit und unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Bedeutung angeführt hat. Wer sich über das Währungs- und Bankwesen in China orientieren will, der findet es in kurzen Strichen in zwei ungemein lebhaft geschriebenen Kapiteln geschildert, wobei er aber erfährt, daß es nicht so sehr die chinesischen als vielmehr die ausländischen Banken sind, die sich eines stetig anwachsenden Erfolges erfreuen. Für uns Österreicher sind folgende Schlußworte des Verfassers beherzigenswert: „Seit mehreren Jahren ist auch in Österreich-Ungarn davon die Rede, unserem Handel diesen Vorteil zu verschaffen und ein nationales Bankinstitut für überseeische Länder ins Leben zu rufen, doch ungeachtet der großen Mittel, welche unseren inländischen Banken zur Verfügung stehen, und selbst der Mittel, welche von chinesischen Kapitalisten angeboten wurden, fand das Projekt bisher keine Verwirklichung und zeigt dies nur neuerdings, wie wenig die Bedürfnisse des vaterländischen Handels in überseeischen Ländern und die volkswirtschaftliche Entwicklung letzterer von unseren leitenden Finanzkreisen gewürdigt werden“.

Und wenn wir die statistische Tabelle des anschließenden Kapitels „Fremdländische Firmen und deren Organisation“ näher besehen, so finden wir die beschämende Tatsache, daß Österreich-Ungarn fast an letzter Stelle mit seinen 15 in China ansässigen Firmen figuriert, wogegen z. B. Japan 650, England 436 und Deutschland 173 Häuser aufweisen. Ich halte die nun folgenden Abschnitte für die weitaus besten und interessantesten der ganzen Arbeit und möchte deren gründliches Studium allen Interessenten — ob nun Praktikern oder Theoretikern — auf das wärmste empfehlen. Daß sie im Rahmen einer an den Raum gebundenen Rezension nicht genügend gewürdigt werden können, brauche ich nicht erst beweisen zu müssen. Das wertvolle an den einzelnen Abschnitten ist nicht bloß die einwandfreie Darstellung selbst, vielmehr sind es wiederum die Vorschläge und Winke, die vom Autor erteilt werden. Wenn die Exporteure hören, daß z. B. die sogenannten „Regierungsgeschäfte“ oft recht gewinnbringend sein können, andererseits daß es vorläufig sehr riskant ist, mit chinesischen Firmen direkt in Geschäftsbeziehungen zu treten oder schließlich, daß „die Etablierung vaterländischer (d. h. österreichischer) Ladengeschäfte in China und deren finanzielle Unterstützung durch jene Industrien, deren Erzeugnisse sie verkaufen, sehr zu empfehlen“ sei, so sind das gewiß Worte, deren informativer Wert nicht hoch genug angeschlagen werden kann. Derartige wichtige Anregungen finden wir weiter in dem Kapitel, das der Institution der sogenannten „Com-pradore“ gewidmet ist, hauptsächlich aber in dem Abschnitt von der „Anknüpfung und Abwicklung von Geschäft-